## Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBI. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (GVOBI. M-V S. 302), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 26.01.2005 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10.MI.138 "EHEMALIGE NEPTUNWERFT" Vorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.10.Ml.138 für das Misch- und Gewerbegebiet "Ehemalige Neptunwerft", südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Kayenmühlengrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: TEIL A: PLANZEICHNUNG

F = Fußgänger

P/G = Parken und grün im Wechsel

R = Radfahrer

PG = Privatgrund

öB = öffentlicher Bereich

B = Bankett

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990

Planzeichen I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-) (§ 6 BauNVO)

(§ 8 BauNVO) sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 11 BauNVO)

Lw" = 65/46 immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts in dB(A)/m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. § 16 BauNVO) MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG Geschossflächenzahl als Höchstmaß

III - V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß OK 8,00m ü.HN Oberkante als Höchstmaß über HN OK 10,0m bis 17,50m Oberkante als Mindest- und Höchstmaß

Oberkante als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise ----- Baugrenze EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR

Flächen für den Gemeinbedarf

SPORT- UND SPIELANLAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

Einrichtungen und Anlagen: Öffentliche Verwaltungen, hier: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Zweckbestimmung

EIN- bzw. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEI-TIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

öffentliche Parkfläche

(§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A, B, C, D, E Bezeichnung der Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT. DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen von Bäumen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) Bepflanzungen

OOOOO Pflanzgebot auf schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1Nr. 25 Buchstabe b BauGB) ● ● ● ● ● Erhaltungsgebot auf schmalen Flächen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 172 BauGB) (§ 172 Abs. 1 BauGB) Imgrenzung von Erhaltungsbereichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ←LPB V- Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 Nr. 5.1

Fußgängerbrücke über Wasserfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER vorhandenes Fledermausquartier Grundwassermeßstelle

vorhandene Höhe nach HN Nummer des Baugebietes \_o\_\_\_ vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage 10 Bemaßung

III. KENNZEICHNUNGEN Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen kxxxxx hier: überflutungsgefährdeter Bereich (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) belastet sind

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 DSchG M-V) Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

1.1 weggefallen

1.2 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 13 sind Nutzungen gemäß § 8 BauNVO nur dann zulässig, wenn die jeweils zugeordneten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den Tag- und Nachtwert nicht überschritten werden. Tag im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Nacht im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO) Nach dauerhafter Aufgabe der Wohnnutzung im Gewerbegebiet GE 11 sind innerhalb des Gebietes Nutzungen gemäß § 8 BauNVO auch dann zulässig, wenn der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel im Tagzeitraum einen Wert von 64 dB(A)/m² und im Nachtzeitraum einen Wert von 48 dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

1.3 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind von den nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BauNVO allgemein zu-

lässigen Nutzungsarten Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. 1.4 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig:

1. ein Lebensmittelverbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 2.600 m². 2. ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.100 m² 3. ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 600 m<sup>2</sup>

e) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel

3. überbaubare Grundstücksflächen

wände oder Ufermauern nicht zulässig.

4. Fachgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von in der Summe bis zu 500 m².

Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen: a) Schuhe, Lederwaren g) Haushaltswaren, Glas, Porzellan b) Uhren, Schmuck c) Foto, Optik d) Spielwaren, Sportartikel

f) HiFi, Elektroartikel 1.5 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind Nutzungsarten gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.4 nur dann zulässig, wenn die zugeordneten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den Tag- und Nachtwert nicht überschritten werden. Tag im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Nacht im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung 2.1 Bezugspunkt für die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen über Straße ist die Höhenlage des

zur Gebäudemitte nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche. 2.2 Innerhalb des Sondergebietes Einkaufszentrum darf die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechnete zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 25 % überschritten werden. Die Begrenzung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf 0,8 ist nicht anzuwenden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

3.1 Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich mit Anlieferung darf auf einer Fläche von höchstens 250 m² überbaut werden. Zulässig sind Läden sowie Schankund Speisewirtschaften. Die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen darf höchstens 80 m<sup>2</sup>

4. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Zum Schutz vor Hochwasser muss die Oberkante der Erdgeschossfußböden von Räumen die dem Wohnen dienen mindestens 2,90 m über HN liegen. 5. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) 5.1 Innerhalb der im Baugebiet GE 7 festgesetzten Fläche die von Bebauung freizuhalten ist, sind Neben-

anlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Geländeaufschüttungen sowie Garagen unzulässig. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen A und B mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist die beste-

hende Böschungsvegetation zu erhalten. Für die Grabenpflege sind Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand zulässig. Von der östlichen Gehölzkante sind punktuell Einschnitte für Wege und Aussichts-6.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche D mit der Zweckbestimmung "Uferbegrünung" sind Spund-

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)

7.1 Zum Schutz des Wassers ist das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten überflutungsgefährdeten Bereiches nur dann zulässig, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass ein Schadstoffeintrag in die Unterwarnow ausgeschlossen ist. Die Oberkante der Erdgeschossfußböden von Räumen, in denen wassergefährdende Stoffen gelagert oder in denen mit ihnen umgegangen wird, muss mindestens 2,90 m über HN liegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Räume sturmflutsicher ausgeführt werden. 7.2 In dem Baugebiet GE 7 ist der vorhandene Tiefbunker als Fledermausquartier dauerhaft zu erhalten.

Alle Einflugöffnungen sind dauerhaft freizuhalten. 7.3 Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in öffentlichen Grünflächen und für Baumpflanzungen in Verkehrsflächen zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Ausgleichsmaßnahmen ist über eine Dauer von 4 Jahren durchzuführen. (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 13 Abs. 4 Satz 2 LNatG M-V) 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-

8.1 Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird festgesetzt: Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen der Luftschall-

ıng einzuhalten:		
mpegelbereich	Mindest-Schalldämmaße R'w,res. der Außenbauteile für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
LPB III	35dB	30dB
LPB IV	40dB	35dB
I PB V	45dB	40dB

Übernachtungsräume, die Fenster ausschließlich in den LPB III, IV und V aufweisen, sind mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen. 9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

9.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen A und B mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind auf mindestens 30 % der Fläche, ausgenommen des Kayenmühlengrabens, heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen. 9.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche C mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind 20 Bäume und

auf mindestens 10 % der Fläche standortgerechte Sträucher anzupflanzen. 9.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche D mit der Zweckbestimmung "Uferbegrünung" sind mindestens 20 % der Fläche mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Pflanzenliste A in gleichmäßigem Abstand von 10 m untereinander anzupflanzen. Eine Verschiebung

9.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche E mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind 7 Laubbäume 9.5 Innerhalb der mit einem Anpflanzungsgebot festgesetzten Verkehrsflächen sind Straßenbäume gemäß

der Einzelstandorte um bis zu 3 m sind aufgrund von Zufahrten zulässig. Je Planstraße ist eine Art zu verwenden. Als Mindestqualität sind 4x verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. 9.6 Auf den Standorten der innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Einzelbäume sind Straßenbäume gemäß Pflanzenliste B anzupflanzen. Verschiebung des Standortes

um bis zu 3 m sind zulässig. Als Mindestqualität sind 4x verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. 9.7 Auf der öffentlichen Parkfläche sowie auf privaten Stellplatzflächen ist für je 4 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Laubbaum gemäß der Pflanzenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.8 Fenster- und türlose Fassadenteile mit einer Länge von mehr als 10 m sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern der folgenden Arten zu begrünen: Hedera helix (Efeu), Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' (Mauerwein), Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii' (Mauerwein), Euonymus fortunei var. Radicans (Immergrüne Kriechspindel), Clematis vitalba (Waldrebe), Fallopia aubertii (Schling-Knöterich), Lonicera x heckrottii (Geißblatt). Je 2 m laufende Fassadenlänge ist eine Kletterpflanze zu setzen. Ausgenommen sind die Baugebiete GE 4, GE 6 und MI 4.

9.9 Je angefangene 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind 1 standortgerechter Baum und 10 standortgerechte Sträucher zu pflanzen. 9.10 Innerhalb der mit einem Pflanzgebot festgesetzten Fläche innerhalb des Baugebietes GE 4 sind 9 Bäume und 180 Sträucher anzupflanzen.

9.11 Pflanzenlisten: A) Straßenbäume Acer platanoides Betula pendula Crataegus monogyna Fraxinus excelsior Sorbus intermedia

Schwedische Mehlbeere Winter-Linde Tilia cordata 'Erecta' B) Bäume Promenade Quercus palustris Pyramiden-Hainbuche Carpinus betulus ,Fastigiata' 9.12 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze in den Grünflächen

und den Bauflächen sind zu verwenden: 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe; verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.

9.13 Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenflächen von mindestens 12 m² freizuhalten und zu begrünen. Eine Reduzierung auf 9 m² ist zulässig, wenn weitere 3 m² als befahrbare Baumscheibe (Wurzelbrücke) angelegt werden. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen. Sie darf im Straßenraum durch unterirdische Einbauten im Bereich der Baumgrube nicht weiter ver-

0. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

10.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.

11. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 11.1 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind die Baumpflanzungen in den Verkehrsflächen und die Anlage der naturnahen Parkanlage A. Die Baumpflanzungen werden der öffentlichen Parkfläche zugeordnet. Die Anlage der naturnahen Parkanlage A wird dem Baugebiet GE 13 zugeordnet.

12. örtliche Bauvorschriften: 12.1 In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe im Plangebiet ausweisen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind sowie Kandelaberwerbung. 12.2 Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Traufe (Schnittlinie Fassade-Dachhaut) zulässig. Die Länge

einer Werbeanlage darf zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten. 12.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter sind unzulässig. 12.4 Die Errichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist nur innerhalb der über-

baubaren Grundstücksfläche zulässig. 12.5 Der § 3 Abs. 1 der Grünflächengestaltungssatzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht

13. Bezeichnung von Erhaltungsgebieten

13.1 Das Sondergebiet Einkaufszentrum wird zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt als Erhaltungsgebiet festgesetzt. Innerhalb des Erhaltungsgebietes bedürfen:

- die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 BauGB)

A Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständige Naturschutzbehörde einzureichen.

Bei Abriss und Sanierung von Gebäuden ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes die Beantragung der Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich. Der Nachweis von Ersatzquartieren ist möglichst vor dem Abriss/ der Sanierung zu erbringen. Der Abriss von Quartiergebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken und außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen. Ein störungsfreier Einflug in die Montagehallen u.a. Gebäude ist stets zu gewährleisten. An neuen Gebäuden sind in vollem Umfang (GE 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, MI 2, 3, SO 1) geeignete Quartiere einzuordnen, da die vorhandenen Gebäude dem Artenschutz unterliegen. Ein sachkundiger Vertreter der Naturschutzbehörde bzw. des NABU ist bei allen Maßnahmen einzu-

Die nach den Festsetzung des Bebauungsplans zu erhaltende Gehölze sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,50 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind unzulässig.

Im Gebiet des Bebauungsplans sind Baudenkmale vorhanden. Die Baudenkmale sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Angaben zum Ursprungsplan:

Der Ursprungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998 S. 468 u. 612) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBI. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (GVOBI. M-V S. 302) am 26.01.2005 von der Bürgerschaft als Satzung

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14.06.2005, Az: VIII 230a-512.113-03000 (10.MI.138) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 06.07.2005 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 06.07.2005 in

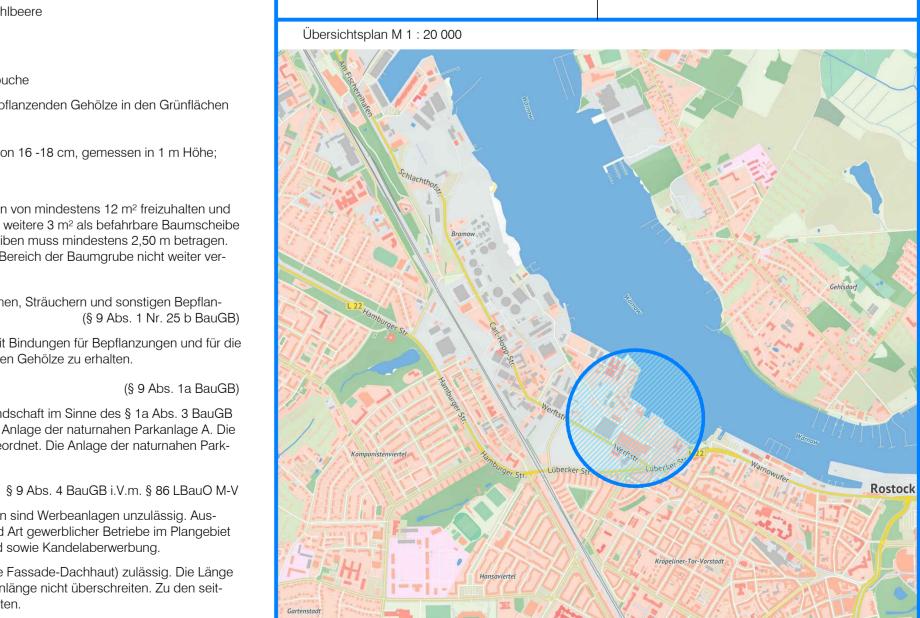
Angaben zur 1. Änderung des Bebauungsplans:

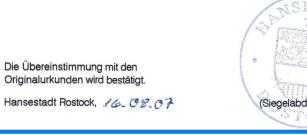
Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), wurde aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) am 31.01.2007 von der Bürgerschaft als

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 27.06. 2007 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 27.06.2007 in Kraft getreten.

über den Bebauungsplan Nr. 10.Ml.138 "Ehemalige Neptunwerft südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Kayenmühlengrabens

in der Fassung der 1. Änderung





Christoph Weinhold Amtsleiter des Amtes für Stadtplanung